

S A T Z U N G

der

VEREINIGUNG der PENSIONÄRE

Industriepark Gendorf e.V.

Burgkirchen a. d. Alz

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Pensionäre Industriepark Gendorf e.V.“ - nachstehend Verein genannt. VPI ist die zu verwendende Abkürzung des Vereinsnamens.
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 200426 beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Burgkirchen a. d. Alz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und die Altenhilfe.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten des Vereins auf sozialem Gebiet sowie Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Senioren sowie Krankenbesuche.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen ehrenamtlich geleitet.

III. Mitglieder

1. Mitglieder können alle, insbesondere Pensionäre, Mitarbeiter im Vorruhestand und deren Hinterbliebene aus Unternehmen des Industriepark Gendorf werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe anzuerkennen und zu befolgen.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird vom Verein jeweils jährlich im Voraus erhoben. Auch für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ende des Geschäftsjahres so erfolgt keine – auch keine anteilige – Erstattung des Jahresbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; der Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährdet oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet ein vom Vorstand bestimmter Disziplinausschuss durch Beschluss. Der schriftliche mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand erörtert den Widerspruch und entscheidet endgültig.

IV. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Weiterhin sind sie berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

V. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Jedes Mitglied erteilt dem Verein die Ermächtigung, den Jahresbeitrag im Voraus per Bankeinzug einzuziehen und verpflichtet sich, dem Vorstand unverzüglich die erforderlichen Daten und Änderungen mitzuteilen.

VI. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

VII. Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - a) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet spätestens im März nach Ende eines jeden Geschäftsjahres statt.
 - b) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Lokalpresse (ANA oder Nachfolgemedium).

2. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Vorsitzenden und/oder anderer Vorstandsmitglieder
 - des Schatzmeisters
 - der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahlen
 - Vorstand
 - Revisoren
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von drei Revisoren
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und über die beim Vorstand form- und fristgerecht eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben und nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Einberufung, Durchführung und Abstimmung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Abstimmungen

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen
- geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies auf Antrag beschlossen wird
- jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - fünf Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands bestimmen sich nach dieser Satzung und dem Gesetz.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorschläge zu Satzungsänderungen
- Festlegung von Ordnungen
- Erledigung von Aktivitäten gemäß Punkt II/4. der Satzung
- die Benennung der Mitglieder eines Disziplinarausschusses
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschließungsentscheidung des Disziplinarausschusses
- Festlegung von Stellenbeschreibungen nach jeder Neuwahl für jedes Vorstandsmitglied

4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.
5. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt, mindestens aber eine Sitzung pro Quartal.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Der verbleibende Vorstand ist jedoch berechtigt, das Amt kommissarisch (mit Sitz und Stimme) bis zur nächsten Wahl zu besetzen.
7. Weiter kann der Vorstand zusätzlich Mitglieder für Sonderaufgaben benennen.
8. Über die Entlastung des Vorstands hat die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen.
9. In Satzung, Ordnungen, Rundschreiben, Einladungen, usw. wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Dabei sind aber weibliche und männliche Personen gleichermaßen angesprochen.

IX. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können nicht zu Revisoren gewählt werden.

X. Beschlussfähigkeit

1. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist gemäß Punkt VII/5. beschlussfähig.

2. Der Vorstand ist im Außenverhältnis beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder entsprechend Punkt VIII/1. stimmberechtigt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt:

- a) bei einer Wahl : Stichwahl
- b) bei einem Antrag : abgelehnt

4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

XI. Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung aller Mitgliederversammlungen übt der Vorsitzende, im Fall dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende aus. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.
2. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Die Tätigkeit des Wahlleiters endet mit der Wahl des Vorsitzenden, die der Beisitzer am Ende des gesamten Wahlvorgangs.

XII. Niederschriften

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Bei den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, um die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellen zu können.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

XIII. Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt mit Beschlussfassung die Auflösung des Vereins anzukündigen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse (ANA oder Nachfolgemedium) bekannt zu geben. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorrangig für soziale Zwecke zu Gunsten älterer Mitbürger zu verwenden hat.

XIV. Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2010 und mit dem Tag der Eintragung durch das Registergericht Traunstein in Kraft. Die vom Registergericht anerkannte geänderte Satzung ist unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde (hier: Finanzamt Mühldorf) zu übermitteln.

Burgkirchen, a. d. Alz,

Fassung vom: 20. Februar 2008

Fassung vom: 10. Februar 2010

Fassung vom : 21. Juni 2010 (Änderung Pkt.XIII./2.)